



Referenz-Nr.: GWR k 24-1

Kontakt: Annette Jenny Kürmin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassung Kohlplatz. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Trüllikon

Betroffene/r

Gemeinderat Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Kohlplatz (Nr. 721/570) 1:500 vom 14. März 2016
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Kohlplatz (GWR k 24-1) vom 14. März 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Trüllikon vom 10. Mai 2016
- Geologisch-hydrogeologischer Bericht „Überarbeitung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Kohlplatz (GWR k 24-1), Trüllikon/ZH“ der Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 27. Oktober 2006

Ergänzende
Unterlagen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 23. Mai 2016 reichte die Gemeinde Trüllikon die überarbeiteten Schutzzonenakten des Pumpwerkes Kohlplatz (Grundwasserrecht k 24-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kohlplatz genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Wasserversorgung Trüllikon erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 27. Oktober 2006 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. November 2006 im Sinne einer Vorprüfung und mit Schreiben vom 22. März 2016 abschliessend zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2016 hob der Gemeinderat Trüllikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 31. Januar 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Kohlplatz gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der

Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Trüllikon.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1215/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Kohlplatz (GWR k 24-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 10. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Kohlplatz (GWR k 24-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kohlplatz zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Kohlplatz (Grundwasserrecht k 24-1).

Trüllikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 10. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um das Pumpwerk Kohlplatz neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern vorgängig der Publikation im Amtsblatt zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzoneplan und das entsprechende Schutzzoneglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

- VI. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG, Andelfingen, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzone in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- VIII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzone zu informieren.

Gebühren

- IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon

- Staatsgebühr :	Fr. 388.80	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 484.80	

Rechtsmittelbelehrung

- X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

- Gemeinderat Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Wasserversorgung Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Ingenieur- und Vermessungsbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: **7. Juni 2016**

Inkrafttreten

Datum: **02. Aug. 2016**

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk
Kohlplatz (Grundwasserrecht k 24-1)**

Trüllikon. Der Gemeinderat hat mit Beschluss 2016/062 vom 10.05.2016 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung vom 7. Juni 2016 die mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 10. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um das Pumpwerk Kohlplatz neu genehmigt.

Die Akten können vom 1. Juli 2016 bis 2. August 2016 auf der Gemeinderatskanzlei Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Gemeinderat Trüllikon

00159181

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **12. Aug. 2016** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

